



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.1046.01 / 10.5135.03

FD/P121046/P105135  
Basel, 4. Juli 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 3. Juli 2012

## Ratschlag und Entwurf

betreffend

**Änderung von sechs Gesetzen zur rechtlichen Konsolidierung der dem Grossen Rat unterstellten und zugeordneten Dienstabteilungen**

sowie

**Bericht zur Motion Annemarie von Bidder und Konsorten betreffend rechtliche Konsolidierung der dem Grossen Rat zugeordneten Dienstabteilungen**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Rechtliche Erwägungen</b> .....	<b>4</b>
3.1 Allgemeines.....	4
3.2 Die geänderten Gesetzesparagrafen im Einzelnen.....	5
3.2.1 § 18 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates.....	5
3.2.2 Titel des Ombudsmangesetzes .....	6
3.2.3 § 2 <sup>bis</sup> Ombudsmangesetz .....	6
3.2.4 § 3 Ombudsmangesetz .....	7
3.2.5 § 4 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz .....	8
3.2.6 § 5 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz .....	8
3.2.7 § 7 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz .....	9
3.2.8 § 8 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz .....	9
3.2.9 § 41 Informations- und Datenschutzgesetz .....	9
3.2.10 § 41 Organisationsgesetz.....	10
3.2.11 § 10 Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege .....	10
<b>4. Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>11</b>
<b>5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung</b> .....	<b>11</b>
<b>6. Antrag</b> .....	<b>11</b>

## 1. Begehren

Im Sinne der Beantwortung der Motion von Bidder und Konsorten betreffend rechtliche Konsolidierung der dem Grossen Rat zugeordneten Dienstabteilungen gestatten wir uns, dem Grossen Rat einen Ratschlag und Entwurf zur Änderung verschiedener Gesetze vorzulegen.

## 2. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. September 2010 die nachstehende Motion von Bidder und Konsorten betreffend rechtliche Konsolidierung der dem Grossen Rat zugeordneten Dienstabteilungen dem Regierungsrat überwiesen:

„Seit ihrer Einrichtung vor 20 Jahren ist die Ombudsstelle des Kantons Basel-Stadt organisatorisch nicht dem Regierungsrat, sondern dem Grossen Rat zugeordnet. Ende 2003 wurde auch die Finanzkontrolle aus dem Finanzdepartement gelöst und dem Grossen Rat angegliedert und Mitte 2004 hat der dem Büro des Grossen Rates unterstellte Parlamentsdienst seine Tätigkeit aufgenommen. Schliesslich wurde auf den 1. Februar 2009 der Datenschutzbeauftragte ebenfalls dem Büro des Grossen Rates zugewiesen. Damit ist das Kleeblatt der üblicherweise dem Parlament zugeordneten Dienste komplett.

Der fachlichen Unterstellung bzw. administrativen Zuordnung dieser Dienste stehen Bestimmungen im Personalrecht und im Finanzhaushaltsgesetz gegenüber, welche entscheidende Kompetenzen für die vier Dienststellen nach wie vor dem Regierungsrat übertragen. Dies betrifft insbesondere die abschliessenden Entscheide für die Einreihung der Mitarbeitenden der Finanzkontrolle und der Ombudsstelle sowie der ganzen Dienststelle des Datenschutzbeauftragten. Auch bezüglich der abschliessenden Zuständigkeit für Dringliche Kreditbeschlüsse und vergleichbarer Vorgänge liegen die Kompetenzen beim Regierungsrat, statt beim sachlich dafür zuständigen Büro des Grossen Rates.

Für die Usanz, dass das Ratsbüro bzw. die Dienststellen ihre Budgets selbständig und ohne Mitwirkung des Regierungsrates beschliessen und in das Gesamtbudget einfliessen lassen, fehlt eine ausdrückliche Rechtsgrundlage.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, um die individuellkonkreten finanzrechtlichen und personalrechtlichen Kompetenzen des Regierungsrates für die von der Verfassung oder vom Gesetz dem Grossen Rat zugeordneten Dienststellen an das Büro des Grossen Rates zu übertragen. Selbstverständlich sollen alle weiteren gesetzlichen finanzrechtlichen und personalrechtlichen Bestimmungen auch für die dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Dienststellen weiterhin gelten.

Die Frist zur Erfüllung dieser Motion ist auf ein Jahr festzulegen.

Annemarie von Bidder, Patrick Hafner, Markus Lehmann, Mirjam Ballmer, Conradin Cramer, Daniel Goepfert, Daniel Stolz“

Der Regierungsrat hat die Motion dem Finanzdepartement zur Berichterstattung sowie dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur rechtlichen Prüfung weitergeleitet. Am 9. Dezember 2010 hat er einen Antwortentwurf an den Grossen Rat verabschiedet. Der Grosse Rat ist an seiner Sitzung vom 3. März 2011 dem Antrag des Regierungsrates auf

Umwandlung in einen Anzug nicht gefolgt und hat die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage an den Regierungsrat überwiesen. Diesem Auftrag ist der Regierungsrat mit dem vorliegenden Entwurf für verschiedene Gesetzesänderungen nachgekommen. Darüber hinaus schlägt er auf Anregung des Büros des Grossen Rates noch weitere Gesetzesänderungen vor, die mit der rechtlichen Konsolidierung zusammenhängen.

Die verspätete Auftrags Erfüllung ist auf die erst am 14. März 2012 verabschiedete Revision des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG, SG 610.100) sowie auf die vom Büro des Grossen Rates gewünschten Anpassungen zurückzuführen.

### **3. Rechtliche Erwägungen**

#### **3.1 Allgemeines**

Die vier sog. Kleeblatt-Dienststellen, also die Ombudsstelle, die Finanzkontrolle, der Parlamentsdienst sowie die Datenschutzaufsichtsstelle, unterstehen organisatorisch nicht dem Regierungsrat, sondern sind dem Grossen Rat bzw. dessen Büro zugeordnet. Dieser fachlichen Unterstellung bzw. administrativen Zuordnung stehen Kompetenzvorschriften im kantonalen Personalrecht gegenüber, wonach die Zuständigkeit für die Dienststellen beim Regierungsrat liegt. Dies betrifft u.a. die abschliessende Entscheidung über die Einreihung der Stellen der Ombudsstelle, Finanzkontrolle sowie der Datenschutzaufsichtsstelle.

Im Rahmen der Vernehmlassung der Vorlage hat das Präsidium des Appellationsgerichts darauf aufmerksam gemacht, dass eine entsprechende Regelung auch für die Stellen in der Justiz gelten sollte. Da die vorliegende Motion dies nicht verlangt, hat der Regierungsrat diese Frage in der Motionsbearbeitung nicht aufgenommen. Eine Anpassung entsprechend der vorliegenden Regelung für die dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Dienststellen könnte für die Justiz im Rahmen der anstehenden Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes erfolgen.

Im Weiteren hat der Grosse Rat am 14. März 2012 die Revision des FHG verabschiedet. Neu wird in deren § 49 geregelt, dass für die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden oder Abteilungen die Kompetenzen des Grossen Rates denjenigen des Regierungsrates entsprechen. Aufgrund dieser Bestimmung müssen die spezialgesetzlich geregelten Haushaltsführungsbestimmungen der Kleeblatt-Dienststellen angepasst werden.

Schliesslich ist bei der Ausarbeitung der Vorlage aufgefallen, dass für die Dienststellen unterschiedliche oder gegenüber den anderen gesetzlichen Regelungen lückenhafte Bestimmungen gelten. Dies erklärt sich u.a. mit den sehr unterschiedlichen Entstehungszeiten der Gesetze. So wurde das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) im Kanton Basel-Stadt (Ombudsmangesetz, SG 152.900) bereits im Jahr 1986 verabschiedet, während das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (SG 610.200) aus dem Jahr 2003 sowie das Gesetz über die Information

und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, SG 153.260) aus dem Jahr 2010 stammt. Diese Unterscheidungen werden nun mehrheitlich, nachdem sich die Kleeblatt-Dienststellen im Rahmen der Vernehmlassung positiv dazu geäußert haben, aufgehoben.

## **3.2 Die geänderten Gesetzesparagrafen im Einzelnen**

### **3.2.1 § 18 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates**

Gemäss Motion von Bidder und Consorten soll das Büro des Grossen Rates anstelle des Regierungsrates für die abschliessende Entscheidung für die Einreihung der Mitarbeitenden aller Kleeblatt-Dienststellen zuständig sein. Um dieser Forderung nachzukommen, muss eine gesetzliche Grundlage für drei der vier Dienststellen geschaffen werden, welche im neu zu schaffenden § 18 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO, SG 152.100) nun vorliegt. Für den Parlamentsdienst ist diese Kompetenz bereits in § 6 des Reglements über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes vom 19. März 2003 (SG 152.400) festgehalten.

Im Entwurf wird einerseits von den unterstellten sowie andererseits von den zugeordneten Dienststellen gesprochen. Dem Büro des Grossen Rates unterstellt ist der Parlamentsdienst (vgl. § 19 Abs. 2 GO). Hingegen sind die anderen Kleeblatt-Dienststellen, also die Ombudsstelle, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle, dem Büro des Grossen Rates bloss zugeordnet. Unter administrativer Zuordnung wird „generell verstanden, dass diese bezüglich Infrastruktur und interner Betriebsabläufe einem Organ zugeordnet ist“<sup>1</sup>. Dies bedeutet, dass die genannten Dienststellen zwar administrativ und organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet sind, inhaltlich jedoch unabhängig bleiben, d.h. keine Weisungen bezüglich ihrer Tätigkeit entgegen nehmen. Dieser Umstand ist entscheidend, denn die Grenze der administrativen Angliederung besteht darin, dass die „unabhängige Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt“<sup>2</sup> wird.

Soweit es um die abschliessende Entscheidung betreffend die Stelleneinreihung geht, wie im vorliegenden Entwurf, ist die Frage der unabhängigen Aufgabenerfüllung nicht betroffen. Denn der Einreihungsprozess richtet sich nach der Einreihungsverordnung und wird durch die Abteilung Vergütungsmanagement des Zentralen Personaldienstes auf der Basis der Grundsätze der Arbeitsbewertung vorgenommen. Die abschliessende Entscheidung über die Stelleneinreihung soll hingegen beim Büro des Grossen Rates liegen.

Damit das Büro des Grossen Rates bezüglich des Einreihungsprozesses die gleichen Aufgaben wie der Regierungsrat wahrnehmen kann, soll es auch die Kompetenz erhalten, eine ad personam-Einreihung analog § 9 Lohngesetz vorzunehmen. Dies ist die logische Folge aus der Übertragung der Kompetenz, über die Stelleneinreihungen zu entscheiden.

<sup>1</sup> Isabelle Häner, Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden, digma-Schriften, Band 3, Zürich 2008, S. 27.

<sup>2</sup> A.o.O.

Wie oben bereits erwähnt, entsprechen die Kompetenzen des Grossen Rates für die ihm direkt unterstellten oder zugeordneten Behörden oder Abteilungen denjenigen des Regierungsrates (§ 49 FHG). Da jedoch die Sitzungen des Grossen Rates öffentlich sind und Finanzbeschlüsse nicht an solchen Sitzungen entschieden werden können, werden in § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung die Kompetenzen des Grossen Rates gemäss § 49 FHG dem Ratsbüro delegiert.

Nach dem geltenden § 18 Abs. 2 lit. f GO bereitet das Ratsbüro das Budget für die Ausgaben des Grossen Rates und seines Parlamentsdienstes vor. Diese Bestimmung soll dahingehend ergänzt werden, dass das Ratsbüro dieses Budget sowie dasjenige der übrigen Kleeblatt-Dienststellen der geltenden Praxis entsprechend dem Regierungsrat weiterleitet. Letzterer übernimmt es unverändert ins Budget.

### **3.2.2 Titel des Ombudsmangegesetzes**

Hier geht es lediglich um eine redaktionelle Anpassung, nämlich die Ergänzung durch die weibliche Form Ombudsfrau. Diese Änderung soll nicht nur im Titel, sondern im Text aller geänderten Paragraphen dieses Gesetzes vorgenommen werden.

### **3.2.3 § 2<sup>bis</sup> Ombudsmangegesetz**

Im Ombudsmangegesetz wird ein neuer § 2<sup>bis</sup> eingefügt.

Dessen Absatz 1 regelt, dass die Ombudsstelle organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet ist. Wie oben schon dargelegt, ist die organisatorische Zuordnung unproblematisch, solange „kein Einfluss auf die Tätigkeit“ der betreffenden Dienststelle genommen wird und „die materielle Unabhängigkeit bestehen bleibt“. Da die Weisungsunabhängigkeit der Ombudsstelle bereits in § 118 der kantonalen Verfassung garantiert ist, wäre eine Anbindung an das Büro des Grossen Rates, welches über administrative bzw. organisatorische Belange hinaus geht, gar nicht möglich. Im Weiteren wurde der Satz aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung ergänzt, da er für die Finanzkontrolle in § 2 Abs. 2 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz sowie für die Datenschutzaufsichtsstelle in § 38 Abs. 2 des Informations- und Datenschutzgesetzes gesetzlich festgeschrieben ist.

Entsprechend der bisherigen Praxis und im Sinne der Rechtsvereinheitlichung für alle vier Kleeblatt-Dienststellen wird in Abs. 2 festgehalten, dass die Ombudsstelle ihr Budget selbständig erstellt.

### 3.2.4 § 3 Ombudsmangesetz

§ 3 wurde von Grund auf neu aufgebaut und formuliert, wobei die Gedanken der bisherigen Bestimmung aufgenommen bzw. aktualisiert wurden. Bereits im geltenden Paragraphen wurde das Beamtengesetz für anwendbar erklärt. Gemäss Entwurf soll das geltende Personalrecht des Kantons Anwendung finden. Mit Personalrecht ist nicht nur das eigentliche Personalgesetz (SG 162.100) gemeint, sondern auch dessen Ausführungsbestimmungen, wie bspw. die Arbeitszeitverordnung, die Ferien- und Urlaubsverordnung. Das Personalrecht soll sowohl auf die Beauftragte bzw. den Beauftragten für das Beschwerdewesen wie auch die Mitarbeitenden der Ombudsstelle Geltung haben, allerdings mit der Einschränkung, dass das Ombudsmangesetz Ausnahmen vorsehen kann. Dies betrifft z.B. die Bestimmung in § 2 Abs. 3, wonach das Dienstverhältnis der Ombudsleute demjenigen einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten des Zivilgerichts entspricht, oder das Verbot in § 2 Abs. 4, andere öffentliche Ämter oder Verwaltungsratsmandate zu übernehmen.

In § 3 Abs. 2 wird festgehalten, dass die Beauftragte bzw. der Beauftragte für das Beschwerdewesen für Personalgeschäfte zuständig ist. Dies beinhaltet einerseits die Anstellung, aber auch alle weiteren Personalgeschäfte wie Anerkennungsprämien, Arbeitszeugnis. Ebenso ist die bzw. der Beauftragte für das Beschwerdewesen für personalrechtliche Massnahmen gegenüber den Mitarbeitenden der Dienststelle verantwortlich, von einem Verweis bis hin zur Kündigung. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich, wie für das übrige Staatspersonal nach §§ 40 ff. Personalgesetz, d.h. es ist vorgesehen, dass allfällige Rekurse gegen personalrechtliche Verfügungen bei der Personalrekurskommission und diese wiederum beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden können. Hingegen richtet sich der Beschwerdeweg für andere Personalgeschäfte nach § 16 Personalgesetz, d.h. es kann bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde erhoben werden. Im Falle der Kleeblatt-Dienststellen, also auch der Ombudsstelle, wäre dies das Büro des Grossen Rates. Der Beschwerdeweg richtet sich nach dem Organisationsgesetz sowie dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege, welche nachfolgend ebenso angepasst werden sollen.

Wie in der bisherigen Bestimmung schon enthalten, hält auch Absatz 3 fest, dass die Mitarbeitenden der Ombudsstelle ausschliesslich den Weisungen der Ombudspersonen folgen. Dieser Grundsatz ist in § 118 der Kantonsverfassung für die ganze Ombudsstelle festgeschrieben und ist entscheidend für die inhaltliche Unabhängigkeit der Tätigkeit der Ombudsstelle.

§ 3 Abs. 4 regelt neu, dass der Entscheid über die Einreihung der Stellen beim Büro des Grossen Rates angesiedelt ist. Nicht geändert hat sich jedoch, dass die Bewertung auf der Grundlage des Lohngesetzes erfolgt. Damit ist bezüglich der Ombudsstelle die in der Motion von Bidder und Konsorten gestellte Forderung nachvollzogen, dass statt des Regierungsrates der abschliessende Entscheid über die Stelleneinreihung beim Büro des

Grossen Rates liegt. Ansonsten ändert sich der Einreihungsprozess nicht, insbesondere wird in Abs. 4 die Einreihungsverordnung für anwendbar erklärt.

In Absatz 5 wird festgehalten, dass gegen Verfügungen betreffend Neueinreihung sowie, wenn die Anhandnahme eines Neueinreihungsverfahrens abgelehnt wird, innert 30 Tagen beim Büro des Grossen Rates Einsprache erhoben werden kann. Diese Formulierung entspricht § 8 Einreihungsverordnung mit der Ausnahme, dass nur die Stelleninhabenden selbst zur Beschwerde berechtigt sind. Gemäss der Originalvorschrift sind auch die Vorgesetzten der Stelleninhabenden zur Einsprache berechtigt. In der Praxis hat sich diese Kompetenz als nicht sinnvoll erwiesen und wird deshalb im Entwurf weggelassen. Im Falle der Ergreifung eines Rechtsmittels entscheidet das Ratsbüro nach Anhörung der Begutachtungskommission. Die Verordnung zur Begutachtungskommission wird vom Regierungsrat nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung in dem Sinne geändert, dass die Kommission ihre Aufgaben ebenso zu Handen des Büros des Grossen Rates ausführen kann.

### **3.2.5 § 4 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz**

Gemäss § 4 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz wählt der Grosse Rat die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag des Büros des Grossen Rates und nach Anhörung des Regierungsrates. Hingegen stellt bei der Datenschutzaufsichts- und Ombudsstelle die Wahlvorbereitungskommission den Antrag an den Grossen Rat. Damit der Weg für die Vorbereitung der Wahl bei allen drei zugeordneten Kleeblatt-Dienststellen bei der gleichen Stelle ist, soll auch bei der Finanzkontrolle der Antrag von der Wahlvorbereitungskommission gestellt werden.

Die Amtsdauer der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle wurde im Sinne der Rechtsvereinheitlichung von vier auf sechs Jahre erhöht. Ferner wird wie bei der Datenschutzaufsichts- und Ombudsstelle festgehalten, dass die Leitung der Finanzkontrolle auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden kann.

### **3.2.6 § 5 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz**

Bei der Änderung von § 5 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz geht es darum, bezüglich des Personals die gesetzlichen Rahmenbedingungen analog der Rechtsgrundlage der Ombudsstelle festzuschreiben bzw. um die Rechtsvereinheitlichung aller Kleeblatt-Dienststellen. Bereits im geltenden § 5 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz ist die Anwendbarkeit des kantonalen Personalrechts festgehalten, vorbehaltlich abweichender Regelungen im Gesetz selbst. Gemäss Absatz 2 des Entwurfs soll neu die Dienststellenleitung für alle Personalgeschäfte zuständig sein, dies beinhaltet auch den Erlass personalrechtlicher Verfügungen gegenüber den Mitarbeitenden gemäss Absatz 3. Gemäss bisherigem Recht hatte das Büro des Grossen Rates über Personalgeschäfte wie Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen auf Antrag der Dienststellenleitung entschie-



den. Da diese Vorschrift nicht den entsprechenden Regelungen in der kantonalen Verwaltung – die Anstellungsbehörde ist für diese Art von Personalgeschäften jeweils zuständig - sowie bei den anderen Kleeblatt-Dienststellen entspricht, wurde sie gestrichen. Das Rechtsmittelverfahren gegen personalrechtliche Verfügungen soll sich gemäss Absatz 3 nach §§ 40 ff. Personalgesetz richten, womit die Zuständigkeit der Personalrekurskommission für Rekurse festgehalten ist. Für andere Beschwerden aus dem Arbeitsverhältnis gibt es, wie oben ausgeführt, die Möglichkeit, gemäss § 16 Personalgesetz Antrag an die vorgesetzte Behörde zu stellen.

Analog der Regelung im Ombudsmangengesetz entscheidet gemäss Absatz 4 das Büro des Grossen Rates über die Einreihung der Stellen der Mitarbeitenden der Finanzkontrolle. Das Einreihungsverfahren richtet sich wie bisher nach den im Lohngesetz festgehaltenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung und erfolgt in Anwendung der Bestimmungen der Einreihungsverordnung durch die Abteilung Vergütungsmanagement des Zentralen Personaldienstes. Der abschliessende Entscheid über die Einreihung soll jedoch gemäss dem Begehren in der Motion von Bidder und Konsorten beim Büro des Grossen Rates sein. In Absatz 5 ist sodann festgehalten, dass gegen Verfügungen betreffend Neueinreihung sowie die Ablehnung der Einleitung eines solchen Verfahrens beim Büro des Grossen Rates innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden kann. Vgl. im Weiteren die Ausführungen zur identischen Bestimmung bei der Ombudsstelle.

### **3.2.7 § 7 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz**

Wie erwähnt, wurden die Budgetkompetenzen bei den dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen gemäss § 49 FHG vereinheitlicht. Aus diesem Grund kann § 7 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz ersatzlos gestrichen werden.

### **3.2.8 § 8 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz**

Die Bestimmung in § 8 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz, wonach der Regierungsrat das von der Finanzkontrolle erstellte Budget unverändert ins Staatsbudget übernimmt, ist zu streichen, da diese Regelung in § 18 Abs. 2 lit. f GO aufgenommen wird.

### **3.2.9 § 41 Informations- und Datenschutzgesetz**

Bei der geplanten Änderung von § 41 Informations- und Datenschutzgesetz geht es darum, die Rahmenbedingungen analog der Ombudsstelle und Finanzkontrolle gesetzlich festzuhalten bzw. die Rechtslage für alle Kleeblatt-Dienststellen zu vereinheitlichen. So wurde in Absatz 1 der Wortlaut dahingehend ergänzt, dass – wie bei den anderen Kleeblatt-Dienststellen – die Anwendbarkeit des Personalrechts des Kantons klar geregelt ist. Im Weiteren wurde in Absatz 2 die Zuständigkeit des oder der Datenschutzbeauftragten für personalrechtliche Massnahmen gegenüber den Mitarbeitenden der Dienststelle auf-

genommen. Sodann wurde ergänzt, dass gegen personalrechtliche Verfügungen gemäss §§ 40 ff. Personalgesetz Rekurs erhoben werden kann. Demnach ist die Personalrekurskommission in Zukunft für personalrechtliche Verfügungen gegenüber Mitarbeitenden der Datenschutzaufsichtsstelle zuständig.

In Absatz 3 wurde in Umsetzung der Forderung der Motion von Bidder und Konsorten und analog den anderen Dienststellen gesetzlich festgeschrieben, dass die Einreihung der Stellen der Mitarbeitenden der Datenschutzaufsichtsstelle durch das Büro des Grossen Rates erfolgt. Festgehalten wird im Weiteren, dass die Einreihung wie bisher nach den im Lohngesetz vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung sowie dass der Prozess der Einreihung gemäss der Einreihungsverordnung erfolgen soll.

In Absatz 4 wird die Einsprachemöglichkeit gegen Neueinreihungen sowie gegen die Weigerung der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens analog der Bestimmungen im Ombudsman- sowie im Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz geschaffen.

Das Budget wird in § 42 Informations- und Datenschutzgesetz geregelt. Im Sinne der Rechtsvereinheitlichung und um die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsstelle hervorzuheben, wurde die Formulierung an diejenige im Ombudsman- sowie im Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz angeglichen.

### **3.2.10 § 41 Organisationsgesetz**

In § 41 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, SG 153.100) soll laut Entwurf der Wortlaut durch das Büro des Grossen Rates ergänzt werden, um die Möglichkeit zu schaffen, dass Verfügungen desselben beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Diese Anpassung ist zwingend notwendig, um den Beschwerdeweg gegen Verfügungen des Büros des Grossen Rates über alle kantonalen Instanzen im Sinne der in der Bundesverfassung vorgesehenen Rechtsweggarantie sicherzustellen. Relevant ist diese gesetzliche Möglichkeit bspw. dann, wenn Mitarbeitende mit der vom Büro des Grossen Rates verfügten Stelleneinreihung nicht einverstanden sind.

### **3.2.11 § 10 Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege**

Ebenso wie beim Organisationsgesetz wird die Formulierung in § 10 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 (SG 270.100) insofern ergänzt, als Verfügungen vom Büro des Grossen Rates beim Verwaltungsgericht angefochten werden können.

#### 4. **Finanzielle Auswirkungen**

Die HR-Angelegenheiten der vier Kleeblatt-Dienststellen wurden bisher durch die Personalabteilung des Finanzdepartements geführt, dessen Leistungen bis anhin mittels eines Service Level Agreements geregelt wurden. Die Einnahmen für das Finanzdepartement betragen CHF 40'000.- bis 45'000.- pro Jahr. Diese Vereinbarung soll weiterhin gelten, weshalb keine weiteren Einnahmen entstehen werden.

Die Bewertung der Stellen wird nach wie vor gemäss Einreichungsverordnung zu Handen des Büros des Grossen Rates vorbereitet. Ob es zu Änderungen der Lohnklassen für die Stellen der betroffenen Dienstabteilungen kommt, ist davon abhängig, wie das Büro des Grossen Rates entscheidet. Die finanziellen Auswirkungen sind im Einzelnen daher schwer abschätzbar.

Alle anderen Änderungen, welche die organisatorische Zuordnung, den Übergang der Kompetenzen gemäss § 49 FHG vom Grossen Rat auf das Ratsbüro und die Rechtsvereinheitlichung in den Bereichen Budget, Aufteilung der Stelleprozente bei der Leitung und Wahlverfahren betreffen, haben keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

#### 5. **Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung**


Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 FHG geprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Der Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung hat ergeben, dass private Unternehmen nicht betroffen sind. Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist folglich nicht durchzuführen.

#### 6. **Antrag**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorgelegten Teilrevisionen zuzustimmen und die Motion Annemarie von Bidder und Konsorten betreffend rechtliche Konsolidierung der dem Grossen Rat zugeordneten Dienstabteilungen als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

Beilagen:

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Entwurf Synopse
- Vortest Regulierungsfolgenabschätzung

## **Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom ... sowie in den Bericht der .....-Kommission Nr. ... vom ..., beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 18.** Das Ratsbüro besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben, die der Grosse Rat als Gesamtbehörde nicht erledigen kann, und nimmt die Kompetenzen des Grossen Rates gemäss § 49 des Finanzhaushaltgesetzes vom 14. März 2012 wahr, die ihm bezüglich der ihm unterstellten und zugeordneten Diensten zustehen.

§ 18 Abs. 2 lit. f erhält folgende neue Fassung:

f) es bereitet das Budget für die Ausgaben des Grossen Rates sowie seines Parlamentsdienstes vor und leitet dieses sowie das Budget der dem Grossen Rat zugeordneten Dienste dem Regierungsrat weiter, welcher es unverändert ins Budget übernimmt,

Nach § 18 Abs. 2 lit. h wird folgende lit. i eingefügt:

i) es entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Dienste.

II. Änderung anderer Erlasse

1. Das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 1.** Die oder der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt wirkt im Rahmen der ihr oder ihm übertragenen Befugnisse darauf hin,

---

<sup>1</sup> SG 152.900.

den Schutz der verfassungs- und gesetzmässigen Rechte von Einzelpersonen zu verbessern sowie die parlamentarische Kontrolle über die Verwaltung zu verstärken.

Nach § 2 wird folgender neuer § 2<sup>bis</sup> eingefügt:

**§ 2<sup>bis</sup>.** Die Ombudsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet.

<sup>2</sup> Sie erstellt ihr Budget selbständig.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

**§ 3.** Das Personalrecht des Kantons ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann) sowie das Personal der Ombudsstelle anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

<sup>2</sup> Die oder der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann) ist für die Personalgeschäfte der weiteren Mitarbeitenden der Ombudsstelle sowie für personalrechtliche Massnahmen gegenüber ihren oder seinen Mitarbeitenden zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz.

<sup>3</sup> Das Personal der Ombudsstelle folgt ausschliesslich den Weisungen der oder des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann).

<sup>4</sup> Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung der Stellen der Ombudsstelle. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung. Der Einreihungsprozess richtet sich nach der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.

<sup>5</sup> Verfügungen, welche Neueinreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betr. Neueinreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.

2. Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Vorbehältlich abweichender Vorschriften können Verfügungen von Verwaltungseinheiten bei der nächsthöheren Behörde, Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen bzw. des Büros des Grossen Rates beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

3. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

§ 41 erhält folgende neue Fassung:

**§ 41.** Das Personalrecht des Kantons ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten und die weiteren Mitarbeitenden anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

<sup>2</sup> Die oder der Beauftragte ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Personalgeschäfte der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle und für

---

<sup>2</sup> SG 153.100.

<sup>3</sup> SG 153.260.

personalrechtliche Massnahmen zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz.

<sup>3</sup> Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung der Stellen der Mitarbeitenden. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung. Der Einreihungsprozess richtet sich nach der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.

<sup>4</sup> Verfügungen, welche Neueinreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betr. Neueinreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.

§ 42 erhält folgende neue Fassung:

**§ 42.** Die Aufsichtsstelle erstellt ihr Budget selbständig.

4. Das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 10.** Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates, der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen und des Büros des Grossen Rates.

5. Das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Der Grosse Rat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates und nach Anhörung des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

In § 4 wird folgender neue Abs. 2<sup>bis</sup> eingefügt:

<sup>2bis</sup> Das Amt der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 5 wird um folgende Absätze 3-5 ergänzt:

<sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist für personalrechtliche Massnahmen gegenüber seinen Mitarbeitenden zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz.

---

<sup>4</sup> SG 270.100.

<sup>5</sup> SG 610.200.

<sup>4</sup> Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung der Stellen des Personals der Finanzkontrolle. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung. Der Einreihungsprozess richtet sich nach der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.

<sup>5</sup> Verfügungen, welche Neueinreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betr. Neueinreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.

§ 7 wird aufgehoben.

§ 8 Satz 2 wird gestrichen.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

## Anhang 1: Synopse Gesetzesänderungen

<b>Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100)</b>	
<b>Text bisher</b>	<b>Text neu</b>
<p><i>Aufgaben des Ratsbüros</i></p> <p><b>§ 18.</b> Das Ratsbüro besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben, die der Grosse Rat als Gesamtbehörde nicht erledigen kann.</p> <p><sup>2</sup> Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) es bereitet den Sitzungsplan des Grossen Rates vor,</p> <p>b) es bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm durch dieses Gesetz oder vom Grossen Rat übertragen wird,</p> <p>c) es stellt dem Grossen Rat Antrag zur Zuweisung der eingehenden Geschäfte an die hierfür sachlich zuständigen Kommissionen,</p> <p>d) es koordiniert die Arbeit der Kommissionen,</p> <p>e) es wacht über die Einhaltung von Terminen, die für die Behandlung von Geschäften vom Regierungsrat, von Kommissionen und vom Parlamentsdienst zu wahren sind,</p> <p>f) es bereitet das Budget für die Ausgaben des Grossen Rats und seines Parlamentsdienstes vor,</p> <p>g) es schlägt dem Grossen Rat die Leiterin oder den Leiter des Parlamentsdienstes vor und wählt dessen übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</p> <p>h) es koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Grossen Rates und seiner Organe.</p>	<p><i>Aufgaben des Ratsbüros</i></p> <p><b>§ 18.</b> Das Ratsbüro besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben, die der Grosse Rat als Gesamtbehörde nicht erledigen kann, <b>und nimmt die Kompetenzen des Grossen Rates gemäss § 49 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 14. März 2012 wahr, die ihm bezüglich der ihm unterstellten und zugeordneten Diensten zustehen.</b></p> <p><sup>2</sup> Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) es bereitet den Sitzungsplan des Grossen Rates vor,</p> <p>b) es bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm durch dieses Gesetz oder vom Grossen Rat übertragen wird,</p> <p>c) es stellt dem Grossen Rat Antrag zur Zuweisung der eingehenden Geschäfte an die hierfür sachlich zuständigen Kommissionen,</p> <p>d) es koordiniert die Arbeit der Kommissionen,</p> <p>e) es wacht über die Einhaltung von Terminen, die für die Behandlung von Geschäften vom Regierungsrat, von Kommissionen und vom Parlamentsdienst zu wahren sind,</p> <p>f) es bereitet das Budget für die Ausgaben des Grossen Rats <b>und seines Parlamentsdienstes vor und leitet dieses sowie das Budget der dem Grossen Rat zugeordneten Dienste dem Regierungsrat weiter, welcher es unverändert ins Budget übernimmt,</b></p> <p>g) es schlägt dem Grossen Rat die Leiterin oder den Leiter des Parlamentsdienstes vor und wählt dessen übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</p> <p>h) es koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Grossen Rates und seiner Organe,</p> <p><b>i) es entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Dienste.</b></p>



**Änderung des Gesetzes betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) im Kanton Basel-Stadt vom 13. März 1986 (SG 152.900)**

Text bisher	Text neu
Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt	Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen ( <b>Ombudsfrau/Ombudsmann</b> ) des Kantons Basel-Stadt
<p>§ 1. Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt wirkt im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Befugnisse darauf hin, den Schutz der verfassungs- und gesetzmässigen Rechte des Einzelnen zu verbessern sowie die parlamentarische Kontrolle über die Verwaltung zu verstärken.</p> <p><sup>2</sup> Sie/Er erfüllt ihre/seine Aufgaben, indem sie/er dem Einzelnen im Verkehr und namentlich bei der Wahrung seiner Rechte und Interessen gegenüber der Verwaltung hilft und bei Streitigkeiten vermittelt;</p> <p>b) die Verwaltung zu bürgerfreundlichem Verhalten veranlasst, aber auch vor ungerechtfertigten Vorwürfen schützt;</p> <p>c) dem Grossen Rat über ihre/seine Tätigkeit Bericht erstattet.</p>	<p>§ 1. Die <b>oder</b> der Beauftragte für das Beschwerdewesen (<b>Ombudsfrau/Ombudsmann</b>) des Kantons Basel-Stadt wirkt im Rahmen der ihr <b>oder</b> ihm übertragenen Befugnisse darauf hin, den Schutz der verfassungs- und gesetzmässigen Rechte <b>von Einzelpersonen</b> zu verbessern sowie die parlamentarische Kontrolle über die Verwaltung zu verstärken.</p> <p><sup>2</sup> Sie/Er erfüllt ihre/seine Aufgaben, indem sie/er dem Einzelnen im Verkehr und namentlich bei der Wahrung seiner Rechte und Interessen gegenüber der Verwaltung hilft und bei Streitigkeiten vermittelt;</p> <p>b) die Verwaltung zu bürgerfreundlichem Verhalten veranlasst, aber auch vor ungerechtfertigten Vorwürfen schützt;</p> <p>c) dem Grossen Rat über ihre/seine Tätigkeit Bericht erstattet.</p>
	<p>§ 2<sup>bis</sup> <b>Die Ombudsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Sie erstellt ihr Budget selbständig.</b></p>
<p>§ 3. Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) verfügt über ein ständiges Sekretariat, das sich ausschliesslich nach den Weisungen der Beauftragten/des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) zu richten hat. Für das Dienstverhältnis des Sekretariatspersonals sind im Übrigen die Bestimmungen des Beamtengesetzes und</p>	<p>§ 3. <b>Das Personalrecht des Kantons ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann) sowie das Personal der Ombudsstelle anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Die oder der Beauftragte für das Beschwerdewesen</b></p>

des Lohngesetzes massgebend.

(Ombudsfrau/Ombudsmann) ist für die Personalgeschäfte der weiteren Mitarbeitenden der Ombudsstelle sowie für personalrechtliche Massnahmen gegenüber ihren oder seinen Mitarbeitenden zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz.

<sup>3</sup> Das Personal der Ombudsstelle folgt ausschliesslich den Weisungen der oder des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann).

<sup>4</sup> Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung der Stellen der Ombudsstelle. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung. Der Einreihungsprozess richtet sich nach der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.

<sup>5</sup> Verfügungen, welche Neueinreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betr. Neueinreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.

## Änderung des Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 (SG 610.200)

### Text bisher

*Leitung*  
**§ 4.** Die Finanzkontrolle wird von einer in Finanzaufsichtsfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet. Die Besoldung erfolgt analog den Zivilgerichtspräsidentinnen und Zivilgerichtspräsidenten des Kantons Basel-Stadt

<sup>2</sup> Der Grosse Rat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag des Büros des Grossen Rates und nach Anhörung des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt jeweils in der Mitte der Legislaturperiode des Grossen Rates. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder bei fachlichem Ungenügen vom Parlament mit

### Text neu

*Leitung*  
**§ 4.** Die Finanzkontrolle wird von einer in Finanzaufsichtsfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet. Die Besoldung erfolgt analog den Zivilgerichtspräsidentinnen und Zivilgerichtspräsidenten des Kantons Basel-Stadt

<sup>2</sup> Der Grosse Rat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag **seiner Wahlvorbereitungskommission auf eine feste Amtsdauer von sechs Jahren. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorzulegen.** Wiederwahl ist möglich.

<sup>2bis</sup> **Das Amt der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.**

<sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung

Zweidrittelmehrheit vor Ablauf der Amtsdauer abgewählt werden.	oder bei fachlichem Ungenügen vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit vor Ablauf der Amtsdauer abgewählt werden.
<p><i>Personal</i></p> <p><b>§ 5.</b> Das Personalrecht des Kantons findet auf die Leiterin oder den Leiter sowie das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig. Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen erfolgen durch das Büro des Grossen Rates auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle.</p>	<p><i>Personal</i></p> <p><b>§ 5.</b> Das Personalrecht des Kantons findet auf die Leiterin oder den Leiter sowie das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig.</p> <p><sup>3</sup> <b>Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist für personalrechtliche Massnahmen gegenüber seinen Mitarbeitenden zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung der Stellen des Personals der Finanzkontrolle. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung. Der Einreihungsprozess richtet sich nach der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.</b></p> <p><sup>5</sup> <b>Verfügungen, welche Neueinreibungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betr. Neueinreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.</b></p>
<p><i>Haushaltsführung</i></p> <p><b>§7.</b> Für die Haushaltsführung der Finanzkontrolle gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.</p> <p><sup>2</sup> Ein Nachtragskredit gemäss § 23 FHG wird vom Grossen Rat auf Antrag der Finanzkommission beschlossen; der Regierungsrat kann zum Antrag Stellung nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Ausgabe dringlich gemäss § 25 FHG, so entscheidet die Finanzkommission nach Anhörung des Regierungsrates und legt den Beschluss samt Stellungnahme des Regierungsrates dem Grossen Rat an dessen nächsten Sitzung zur Kenntnis vor.</p>	wird aufgehoben
<p><i>Budget</i></p> <p><b>§ 8.</b> Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget selbständig. Der Regierungsrat</p>	<p><i>Budget</i></p> <p><b>§ 8. Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget selbständig.</b></p>

übernimmt es unverändert ins Staatsbudget.

## Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 (SG 153.260)

Text bisher	Text neu
<p><i>Personal</i></p> <p><b>§ 41.</b> Das Personalrecht ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten und die weiteren Mitarbeitenden anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> Die oder der Beauftragte ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für Anstellungen der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.</p>	<p><i>Personal</i></p> <p><b>§ 41.</b> Das Personalrecht <b>des Kantons</b> ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten und die weiteren Mitarbeitenden anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> Die oder der Beauftragte ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Personalgeschäfte der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle <b>und für personalrechtliche Massnahmen</b> zuständig. <b>Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung der Stellen der Mitarbeitenden. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung. Der Einreihungsprozess richtet sich nach der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Verfügungen, welche Neueinreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betr. Neueinreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.</b></p>
<p><i>Budget</i></p> <p><b>§ 42.</b> Die Aufsichtsstelle hat ihr eigenes Budget.</p>	<p><i>Budget</i></p> <p><b>§ 42.</b> Die Aufsichtsstelle erstellt ihr Budget selbständig.</p>

## Änderung des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1076 (SG 153.100)

Text bisher	Text neu
-------------	----------

<p><i>Grundsatz der Anfechtbarkeit, Rekursinstanzen</i></p> <p><b>§ 41.</b> Wird eine Verfügung nicht durch besondere Vorschrift als endgültig bezeichnet, kann sie angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehältlich abweichender Vorschriften können Verfügungen von Verwaltungseinheiten bei der nächsthöheren Behörde, Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p> <p><sup>3</sup> Ist das Verwaltungsgericht sachlich unzuständig, so beurteilt der Regierungsrat, vorbehältlich abweichender besonderer Vorschriften, auch Rekurse gegen Verfügungen der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen.</p>	<p><i>Grundsatz der Anfechtbarkeit, Rekursinstanzen</i></p> <p><b>§ 41.</b> Wird eine Verfügung nicht durch besondere Vorschrift als endgültig bezeichnet, kann sie angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehältlich abweichender Vorschriften können Verfügungen von Verwaltungseinheiten bei der nächsthöheren Behörde, Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen <b>bzw. des Büros des Grossen Rates</b> beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p> <p><sup>3</sup> Ist das Verwaltungsgericht sachlich unzuständig, so beurteilt der Regierungsrat, vorbehältlich abweichender besonderer Vorschriften, auch Rekurse gegen Verfügungen der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen.</p>
---	---

<b>Änderung des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (SG 270.100)</b>	
<b>Text bisher</b>	<b>Text neu</b>
<p><b>§ 10.</b> Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen.</p> <p><sup>2</sup> Zwischenverfügungen unterliegen nur dann selbständig der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.</p> <p><sup>3</sup> Ferner unterliegen seiner Beurteilung die Verfügungen, welche die dem Appellationsgericht unterstellten richterlichen Behörden als Wahlbehörden von Beamten und Angestellten über deren Rechte und Pflichten getroffen haben.</p>	<p><b>§ 10.</b> Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates, der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen <b>und des Büros des Grossen Rates</b>.</p> <p><sup>2</sup> Zwischenverfügungen unterliegen nur dann selbständig der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.</p> <p><sup>3</sup> Ferner unterliegen seiner Beurteilung die Verfügungen, welche die dem Appellationsgericht unterstellten richterlichen Behörden als Wahlbehörden von Beamten und Angestellten über deren Rechte und Pflichten getroffen haben.</p>

---

	Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.
--	---



## Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

### Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

### Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja       Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja       Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja       Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

**Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.**